

Weitere Maßnahmen aufgrund der Covid-19-Situation

Die Maßnahmen der Regierung, um Betriebe zu unterstützen sind umfangreich. Seit Kurzem gibt es Änderungen bezüglich Home Office und die Hilfe für indirekt Betroffene beantragbar.

24.02.2021, 14:58



© DESIGNRAGE/SHUTTERSTOCK

Aufgrund des COVID 19-Steuermaßnahme-gesetzes ab 1. Jänner 2021 unterliegen bestimmte Reparaturdienstleistungen nunmehr dem ermäßigten Steuersatz von 10 Prozent. Erfasst sind dabei Reparaturdienstleistungen (einschließlich Ausbesserung und Änderung) betreffend Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung oder Haushaltswäsche. Es handelt sich dabei um eine abschließende, taxative Aufzählung. Andere Reparaturdienstleistungen als die angeführten unterliegen weiterhin dem Normalsteuersatz. Eine Reinigung von Kleidung, Lederwaren oder Haushaltswäsche zählt nicht als Reparatur. Begünstigt sind Dienstleistungen einschließlich Ausbesserung und Änderung, nicht jedoch Lieferungen und Werklieferungen. Eine begünstigte Reparatur trifft dann zu, wenn der Anteil des Materials am Gesamtbetrag der Reparatur weniger als 50 Prozent beträgt.

Home Office: Steuererleichterungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Arbeitnehmer werden über die Arbeitnehmersveranlagung bis zu 300 Euro pro Jahr als Werbungskosten absetzen können, wenn es um die Anschaffung von diversen Arbeitsmaterialien geht. Gleichzeitig werden Zahlungen von Arbeitgebern zur Abgeltung von Mehrkosten der Arbeitnehmer im Home Office bis zu 300 Euro pro Jahr steuerfrei sein. Sollte der Arbeitgeber diese 300 Euro nicht ausschöpfen, wird es darüber hinaus die Möglichkeit geben, diese zusätzliche Pauschale bei den Werbungskosten geltend zu machen. Die Regelung ist bis 2023 befristet und wird dann zur weiteren Treffsicherheit evaluiert.

Hilfen für indirekt Betroffene

Mit den Hilfen für indirekt Betroffene Zeitraum soll - wie beim Umsatzerersatz für direkt Betroffene - der Umsatz für die Monate November und Dezember 2020 ersetzt werden. Antragsvoraussetzung ist, dass mindestens 50 Prozent Umsatzzusammenhang mit einem oder mehreren im Lockdown geschlossenen Betrieben besteht. Außerdem muss im Betrachtungszeitraum ein Umsatzeinbruch von mindestens 40 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (November/Dezember 2019) bestehen. Für die Berechnung der Höhe der Hilfen gelten grundsätzlich dieselben Ersatzraten wie beim Umsatzerersatz für direkt Betroffene. Anträge können bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden, um den Unternehmen ausreichend Zeit für die Beantragung zu gewähren. Die Kosten werden in Summe voraussichtlich rund 800 Mio. Euro betragen.

Das könnte Sie auch interessieren



Eigenkapitalspritze „Stolz auf Wien“ für Betriebe

40 Millionen Euro stehen insgesamt zu Verfügung, um Betrieben, die Teil der Wiener Identität sind, in der Corona-Krise zu helfen. [➤ mehr](#)



Angleichung der Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte

Mit 1. Juli sollen die Kündigungsfristen von Arbeitern jenen der Angestellten gleichgestellt werden – ein Schritt, der für die Betriebe Mehrkosten bringt. [➤ mehr](#)

